

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Programm“ Rintheimer Feld (SSP)

§ 1 Festlegung der Grenzen des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Programm“ Rintheimer Feld (SSP)

In der Stadt Karlsruhe wird das Gebiet, das umgrenzt wird durch die Haid-und-Neu-Straße im Nordwesten, den Hirtenweg im Nordosten einschließlich einer Grundstückstiefe auf der gegenüberliegenden Straßenseite, einschließlich der Mannheimer Straße im Südosten und dem Ostring im Südwesten, als Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Soziale Stadt Programm“ Rintheimer Feld (SSP) gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Befristung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist bis zum Ablauf des 31.12.2017 befristet.

§ 3 Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren wird ohne Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB („besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“) durchgeführt.

§ 4 Genehmigungspflichten

- (1) Die Vorschriften des § 144 BauGB finden Anwendung.
- (2) Für die Fälle des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Miet- und Pachtverträge) wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet erteilt.
- (3) Hinweis: Es bedürfen daher der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt alle im § 144 Abs. 1 und 2 BauGB genannten Vorhaben und Rechtsvorgänge mit Ausnahme der Vereinbarungen gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister